

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-01-17

Dezernat: II / Fachdienst Kämmerei,
Finanzsteuerung
Bearbeiter/in: Riemer, Daniel
Telefon: 545 – 1306

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00971/2017

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen im Teilhaushalt 04 Jugend für 2016

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Teilhaushalt 04 Jugend für 2016.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Nach wie vor ist die Gesamtsituation im Bereich der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin angespannt. Für stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII ist ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 970 TEuro entstanden. Diese Hilfe tritt immer dann ein, wenn die Erziehungskompetenzen von Eltern nicht ausreichend sind, um nachhaltig für die Erziehung und Versorgung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen. Im gravierenden Fall erfolgt der Entzug der elterlichen Sorge – dessen zwangsläufige und erforderliche Folge die dauerhafte stationäre Unterbringung darstellt – durch das Familiengericht. Die Fallzahlen im Bereich der Hilfen nach § 34 sind dabei in 2016 nicht weiter angestiegen. Die Kostensteigerungen resultieren nach erster Einschätzung insbesondere aus Tarif- und sonstigen Kostensteigerungen bei den Leistungserbringern. Eine tiefergehende Betrachtung erfolgt nun sukzessive. Das soll einfließen in ein Konzept, durch das der Kostenanstieg zumindest gebremst werden soll. Dazu finden zurzeit Abstimmungen mit anderen Kommunen statt, da der Kostenanstieg bei Hilfen zur Erziehung bundesweit zu beobachten ist. Darüber hinaus sind für Hilfen nach § 19 SGB VIII steigende Fallzahlen zu verzeichnen. Junge, meist selbst minderjährige alleinerziehende Mütter werden dabei zusammen mit ihren Kindern im Alter von bis zu 6 Jahren in einer Wohnung, allerdings mit Betreuung untergebracht. Hier muss der Kinderschutz sichergestellt werden, da anderenfalls zu befürchten ist, dass diese Zielgruppe von jungen Müttern nicht in der Lage sind, die Kinder ausreichend zu versorgen.

Durch diese Form der Hilfe zur Erziehung können deutlich kostenintensivere Hilfeformen, bis hin zur dauerhaften stationären Unterbringung vermieden werden. Für diese Hilfeform zeichnet sich nachlaufend ein Mehrbedarf von 415 TEuro ab.

Zusammenfassend konnte bereits festgestellt werden, dass die Fallzahlen im Bereich aller Hilfen zur Erziehung innerhalb der abgelaufenen drei Jahre inklusive 2016 stabilisiert werden konnten. Finanziell schlägt sich dieser Fakt noch nicht durch, wobei insbesondere die vergangenen beiden Jahre durch erhebliche Tarifabschlüsse in allen Branchen und so auch im sozialen Bereich geprägt waren.

Ergänzend ist regelmäßig auf den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 1 SGB VIII hinzuweisen. Im § 1 ist das Recht auf Erziehung, die Elternverantwortung und Jugendhilfeverantwortung benannt. Dies begründet das Recht auf Förderung und Erziehung für alle jungen Menschen. Daraus ergibt sich der Handlungsauftrag für das Jugendamt (hier: den Fachdienst Jugend) zu prüfen, ob eine Hilfe nach dem SGB VIII notwendig und geeignet ist. Wenn die Prüfung des Antrages auf Hilfen zur Erziehung oder eine anderweitig veranlasste Prüfung durch den Fachdienst Jugend die Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung ergibt, ist der Hilfebedarf inhaltlich und entsprechend finanziell umzusetzen.

Der erforderliche Mehrbedarf betrifft die Rechnungslegung für die Monate November und insbesondere Dezember 2016. Hinsichtlich der im Kontext der Konsolidierungsvereinbarung maßgeblichen Finanzrechnung ist das jahresbezogene Ziel im Teilhaushalt Jugend zunächst erreicht worden. Hierauf sind auch jeweils die Prognoseberichte (30.04. und 31.08.) abgestellt gewesen. Das vorläufige Jahresergebnis in der Finanzrechnung für den Teilhaushalt 04 Jugend entspricht dem auch.

In den vergangenen Haushaltsjahren sind allerdings jeweils normative Vorgaben als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung für die einzelnen Teilhaushalte im Zuge der Haushaltsplanung ergangen. Für den Teilhaushalt Jugend hat das zur Folge, dass dieser Vorgabe bis heute nachgearbeitet werden muss. Die einmal fehlende Ermächtigung ist über die Haushaltsjahre hinweg fortgeschrieben worden und muss nunmehr bereinigt werden. Die normativen Vorgaben variierten dabei in der Höhe zwischen 300.000 bis zu einer Million Euro. Auch von haushaltswirtschaftlichen Sperren in den Jahren 2014 und 2015 war der Teilhaushalt Jugend mit der Folge betroffen, dass auflaufende Rechnungen aus Ansätzen des Folgejahres bedient wurden. Im Zusammenhang mit der nachholenden Erstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre ab 2012 werden hieraus dann zumindest für die Jahre 2014 und 2015 entsprechende Korrekturerfordernisse auftreten.

Für die Ergebnisrechnung ist eine periodengerechte Zuordnung zum Haushaltsjahr 2016 verpflichtend und muss entsprechend nachlaufend ermächtigt werden. Die korrespondierenden Auszahlungsansätze des Finanzhaushaltes sind dann in das Folgejahr übertragbar, sofern die Aufwendungen einem Haushalts**vor**jahr zuzuordnen sind. Um einer dann in 2017 lediglich im Finanzhaushalt notwendig werdenden überplanmäßigen Auszahlung in 2017 vorzubeugen, werden hier sowohl für den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt 2016 überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wie bereits oben erwähnt, ist die Gesamtsituation im Fachdienst Jugend äußerst angespannt. Sehr intensiv wird an der Neustrukturierung des Fachdienstes gearbeitet. Die Stelle Fachdienstleitung befindet sich im Ausschreibungsverfahren und die für Jugendhilfe zuständige Fachgruppenleiterstelle ist erst Mitte Dezember besetzt worden. Diese Aspekte machen die Neustrukturierung nicht einfacher. Dennoch existieren bereits erste Handlungsansätze, die allerdings verwaltungsintern noch abzustimmen sind.

2. Notwendigkeit

Vorliegende Rechnungen für Leistungen aus dem Haushaltsjahr 2016 müssten rechtswidrig auf das Haushaltsjahr 2017 angeordnet werden.

3. Alternativen

Anordnung der im Teilhaushalt 04 Jugend auflaufenden Rechnungen für Leistungen des Jahres 2016 auf das aktuelle Haushaltsjahr 2017.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die finanziellen Vorgaben insbesondere für den Bereich Hilfen zur Erziehung konnten letztlich nicht erreicht werden. Auch wenn einzelne mehrbedarfsauslösende Sachverhalte bereits teilhaushaltsintern gedeckt werden konnten, ist ein überplanmäßiger Bedarf in Höhe von 1,385 Mio. Euro vorhanden. Die Deckung erfolgt aus einzelnen Minderbedarfen in den Teilhaushalten 01 (Innere Verwaltung), 05 (Schule und Sport), 10 (Verkehr), 12 (Umwelt) und 15 (Zentrale Finanzdienstleistungen).

Die in 2017 nunmehr zur Auszahlung kommenden Beträge belasten aller Voraussicht das Konsolidierungsziel 2017 nicht, weil für die Erstattung der Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer eine regelmäßig zeitnahe Erstattung in 2017 erwartet wird. Daraus wiederum können die derzeit noch nicht erstatteten aber für 2016 vorverauslagten Leistungen in Höhe von ca. 1 Mio. Euro in 2017 zusätzlich in der Finanzrechnung verbucht werden.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: siehe unten

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keinen

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keinen

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:
36303 Hilfen zur Erziehung in Höhe von 1,385 Mio. Euro

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:
Die Deckung erfolgt aus einzelnen Minderbedarfen in den Teilhaushalten 01 (Innere Verwaltung), 05 (Schule und Sport), 10 (Verkehr), 12 (Umwelt) und 15 Zentrale Finanzdienstleistungen.

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister